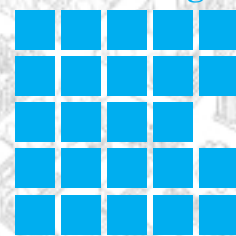


Mit EXTRA  
Jahresschlussrede 2010  
von Oberbürgermeister  
Dr. Siegfried Balleis

Stadt Erlangen



# Die amtlichen Seiten

Offizielles Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Erlangen

Nr. 26 | 67. Jahrgang

[www.erlangen.de](http://www.erlangen.de)

23. Dezember 2010

Liebe Leserin,  
lieber Leser,

für unsere Stadt geht ein in mancherlei Hinsicht besonderes Jahr zu Ende: Trotz schwieriger Haushaltslage war es ein Jahr der Rekordeinvestitionen. Mit Millionenaufwand wurden Schulen, Straßen, Spielplätze und auch ein „Schatzkästchen“ der Hugenottenstadt, das Bürgerpalais Stutterheim, saniert und wunderschön wiederhergestellt.

2010 war auch ein Rekordjahr der Auszeichnungen und Erfolge. Allen voran: Der Sieg beim bundesweiten Spitzencluster-Wettbewerb, der uns einen Topstatus unter den Medizintechnikstandorten in Deutschland bescheinigt. Besonders gefreut hat uns im Rathaus außerdem der 1. Platz, den wir bei einer umfangreichen Studie der Zeitschrift „WirtschaftsWoche“ unter den 100 größten Städten der Bundesrepublik belegen.

Denen, die an diesen Leistungen und Erfolgen Anteil haben, darüber hinaus natürlich allen Menschen, die sich auf unterschiedlichste Weise für Erlangen engagieren, sage ich herzlichen Dank. Erlangen ist stolz auf sie.

Ihnen allen wünsche ich ein gesegnetes, frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr.

Dr. Siegfried Balleis  
Oberbürgermeister

## Aus dem Inhalt

|   |     |
|---|-----|
| Ehrenbrief Jugend                                   | 208 |
| Herzogenauracher-/Pappenheimer Straße wieder „frei“ | 208 |
| Keine Verschneepause für Winterdienst               | 208 |
| 2.000 Euro für „Villa“                              | 208 |
| Helm als Symbol                                     | 208 |
| Bekanntmachungen                                    | 209 |
| Service   | 216 |

## „WirtschaftsWoche“: Erlangen Nr. 1 als Standort

Fachzeitschrift nahm 100 einwohnerstärkste Städte in Deutschland unter die Lupe - OB dankte Unternehmen



Bestätigung für gute Arbeit: OB Balleis freut sich über 1. Platz beim Städte-Ranking. Foto: Stadt

Stolze Gesichter im Rathaus: Bei der jüngsten Exklusiv-Studie der „Wirt-

schaftsWoche“, die die 100 einwohnerstärksten kreisfreien Städte

Deutschlands in insgesamt 92 „Disziplinen“ unter die Lupe nahm, ist „die preußischste Stadt Bayerns“, so OB Siegfried Balleis, an den anderen Kandidaten vorbeigezogen. Noch vor Ingolstadt, Ulm und München punktete die Hugenottenstadt u. a. bei der Dichte an Spitzenpersonal, bei Bürger Einkommen sowie mit den wenigsten Arbeitslosen und belegte damit in der Gesamtwertung Platz 1.

Dieses „großartige Resultat“, so der Oberbürgermeister, sei in erster Linie den großen und kleinen innovativen Erlanger Unternehmen, der Universität, den anderen Forschungseinrichtungen und ihren Mitarbeitern zu verdanken. Deren Engagement habe die vielen Erfolge der zurückliegenden Monate erst möglich gemacht. □

## Zeugnis für Klärwerk | Kinderbeauftragte | Poeschke-Lewin-Anlage

Mittelfrankens Regierungspräsident Thomas Bauer hat OB Siegfried Balleis und Entwässerungsbetriebsleiter Wolfgang Fuchs das sog. Ohris Zertifikat ausgehändigt. Dem modernsten Klärwerk Bayerns wird damit bescheinigt, über ein hocheffizientes Managementsystem für Arbeitsschutz und Anlagensicherheit zu verfügen. Bauer betonte bei der kleinen Feier, dass Erlangen als erste Stadt in Mittelfranken im Bereich der Abwasserbeseitigung die Auszeichnung erhalte. □

Auch wenn an der Nachfolgeregelung im Bürgermeisteramt noch emsig gearbeitet wird: In der letzten Stadtratssitzung am 9. Dezember verabschiedete Oberbürgermeister Siegfried Balleis die beiden Kinderbeauftragten der Stadt, Barbara Zeitner und Herbert Sauer, und dankte ihnen für ihr Engagement. Die beiden Beauftragten hatten im November 2008 ihr Ehrenamt angetreten und jetzt zum Ende ihrer Amtszeit auf eine erneute Kandidatur verzichtet. □

Erlangen ehrt den vor 30 Jahren ermordeten Rabbiner und Verleger Shlomo Lewin und seine Lebensgefährtin Frida Poeschke. Der westliche Teil des Areals am Bürgermeistersteg (zwischen Ebrardstraße und der Schwabach) mit der Spiel- und Sportfläche heißt jetzt Lewin-Poeschke-Anlage. Die offizielle Benennung fand am Mittwoch letzter Woche im Beisein viel politischer Prominenz statt. Lewin gehörte zu den Gründervätern der Erlanger „Woche der Brüderlichkeit“. □

Erlangen hat eine neue bunte Visitenkarte: den gut 20-minütigen Stadtfilm „Vom Charme der Offenheit / Ein Rendezvous mit der Universitäts- und Medizinstadt Erlangen“.

## Lebendige Visitenkarte

Der Film entstand mit großzügiger Unterstützung der Sparkasse sowie folgender Firmen und Einrichtungen: AREVA NP, Erlanger Stadtwerke, GEWOBAU, Medical Valley EMN, Siemens AG, Solar Millennium

und WaveLight. Die Friedrich-Alexander-Universität steuerte aktuelles Bildmaterial bei. Entwickelt wurde das Filmkonzept in der Pressestelle der Stadt, Produzent ist die Fürther Firma Alter Cine. Die DVD wird



im Rathaus u.a. als Geschenk und als „Gruß“ an die Partnerstädte eingesetzt. Nach der Premiere im CineStar Filmpalast am 12. Dezember wird der Film künftig auch bei ausgewählten Veranstaltungen zu sehen sein. Für 5,00 Euro Schutzgebühr ist die DVD beim Erlanger Tourist- und Marketingverein erhältlich.

## Ehrenbrief Jugend

Frank Seuferling, seit vielen Jahren Leiter und Ausbilder der Jugendabteilung des Technischen Hilfswerks (THW), hat am letzten Donnerstag in den Räumen des THW-Ortsverbandes den Ehrenbrief der Stadt für sein Engagement im Jugendbereich erhalten. Bürgermeister Gerd Lohwasser nahm die Verleihung vor. □

## Die Stadt gratuliert

**Gerhard Scholtis**, ehemaliger Diplom-Ingenieur bei der Siemens AG, ist in Berlin mit der Beuth-Ehrenmedaille der Deutschen Maschinentechischen Gesellschaft (DMG) u.a. für seine Verdienste beim Ausbau des elektrischen Nahverkehrs in Deutschland und Nordamerika ausgezeichnet worden. ■ Ein Umweltbildungsprojekt der **Jugendfarm Erlangen** ist durch das Nationalkomitee der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014) zum offiziellen deutschen Dekadeprojekt für die Jahre 2011/2012 gekürt worden. ■ Zum 50-jährigen Bestehen der Bresler Print & Digital Medienproduktion in Tennenlohe hat Firmenchef **Claus Bresler** vor wenigen Tagen Glückwünsche von Oberbürgermeister Siegfried Balleis und Wirtschaftsreferent Konrad Beugel erhalten. ■ Die **Jugendverkehrswacht Erlangen** feierte am 14. Dezember ihr 10-jähriges Bestehen. ■ Die **FMP Technology GmbH** von Prof. Franz Durst, hat beim diesjährigen Wettbewerb der firmenübergreifenden Initiative „Network of Automotive Excellence“ (NoAE) eine Auszeichnung als „Innovations-Champion“ erhalten. ■ Das Bekleidungsgeschäft **Crämer & Co** wurde vom Bayerischen Einzelhandelsverband zum „Einzelhändler des Jahres“ gekürt.

## 2.000 Euro für „Villa“

Der Geschäftsführer der Erlanger C&A-Filiale, Andreas Reeh, hat vor kurzem einen Scheck über 2.000 Euro an den Leiter der Abteilung Sozialkulturelle Stadtteilarbeit, Stephan Beck, sowie an den Fördervereinsvorsitzenden „Rettet die Erba-Villa“, Thomas Schröck, sowie an Bürgermeisterin Elisabeth Preuß übergeben. C&A will einen Beitrag zum Erhalt des Stadtteilzentrums Am Anger leisten. □

## Herzogenauracher-/Pappenheimer Straße wieder „frei“

Die Arbeiten an der Herzogenauracher Straße (Staatsstraße 2244 bis Pappenheimer Straße) sind seit geraumer Zeit abgeschlossen. OB Siegfried Balleis gab mit Vertretern des Tiefbauamtes die bereits genutzte wichtige Verbindung zwischen Frauenaaurach, Herzogenaurach und der Autobahn A3 nun in der vorletzten Woche auch offiziell wieder für den Verkehr frei.

Mit dem Ausbau der Herzogenauracher und Pappenheimer Straße wurden der gestiegenen Verkehrsbelastung, insbeson-



Der neue Kreuzungsbereich, der jetzt etwas südlicher als zuvor liegt (Grafik: Amtliche Stadtkarte).

dere durch den Schwerlastverkehr, Rechnung getragen und zugleich der schlechte Zustand der Straße beseitigt. Der Einmündungsbereich ist nun übersichtlicher gestaltet. Auch die Radwegeachse Herzogenaurach-Niederndorf-Frauenaaurach-Erlangen/Innenstadt konnte im Zuge der Ausbaumaßnahme deutlich verbessert werden.

Straßenmarkierung und Pflanzarbeiten schließen die 740.000 Euro teure Investition ab, sobald es die Witterung zulässt, voraussichtlich im Frühjahr. □

## Keine Verschnaufpause für Winterdienst

Das Tief „Petra“ mit seinen heftigen Schneefällen hat dem Winterdienst der Stadt Erlangen zuletzt kaum eine Verschnaufpause gegönnt. Den mehr als 130 Mitarbeitern gelang es aber praktisch im Dauereinsatz, die 162 Kilometer Hauptverkehrsstraßen, 130 Kilometer Radwege und 385 Bushaltestellen im Stadtgebiet weitgehend freizuhalten. Insgesamt 12 Groß- und 40 Kleinfahrzeuge waren dabei unterwegs.

„Allerdings“, so Winterdienst-Einsatzleiter Wilfried Gruppe, „sind wir personell und materiell an der Leistungsgrenze angelangt“. Um der gewaltigen Schneemassen Herr zu werden, waren in der letzten Woche mit Unterstützung privater Firmen Tonnen der weißen Pracht an einigen großen Kreuzungsbereichen abtransportiert worden, um wieder „Stauraum“ für neue Niederschläge zu schaffen. □



Leisten Schwerstarbeit: Die städtischen Schneeräumtrupps sorgen für sichere Wege und Bushaltestellen. Foto: Stadt Erlangen

## Helm als Symbol



Feuerwehrchef Weidinger erhält von Bürgermeister Lohwasser einen Helm aus Wladimir.

Bei einem Besuch in der Partnerstadt Wladimir erhielt Bürgermeister Gerd Lohwasser einen russischen Feuerwehrhelm - Symbol für den Wunsch nach einem verstärkten Austausch zwischen den Brandschützern. □

## Stadtverband startet neue Kooperationen

Der Stadtverband der Erlanger Kulturvereine, in dem mehr als 90 Vereine und Gruppen organisiert sind, will im nächsten Jahr sein Kooperationsmodell mit der Volkshochschule weiter ausbauen. Eine engere Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeirat sowie eine Ausweitung der Angebote für Kinder und Jugendliche und auch für sozial benachteiligte Familien gehören ebenso zu den Planungen, teilte der Stadtverbandsvorsitzende Karl-Heinz Lindner mit. Weitere Informationen gibt es im Internet unter [www.erlanger-kulturvereine.de](http://www.erlanger-kulturvereine.de) □

## Verlage schenken Poetenfest-Bücher

48 deutschsprachige Kinder- und Jugendbuchverlage haben traditionell wieder ihre schönsten Bücher vom Erlanger Poetenfest - mehr als 270 Titel von „Advent, Advent, ein Mäuslein rennt“ bis zu „Cowboy Klaus und die harten Hühner“ - dem Kulturprojektbüro der Stadt Erlangen zur Weitergabe für einen guten Zweck überlassen. Die Spende ging auch heuer wieder an die Erlanger Tafel. Diese Initiative im Diakonischen Werk verteilt sonst Lebensmittel an Bedürftige. Vergangenen Freitag verschenkte sie die Bücher an Kinder. □

## ETM-Geschäftsstelle während Weihnachtsferien zu

Die Geschäftsstelle des Erlanger Tourismus- und Marketingvereins und des Citymanagements ist von Freitag, 24. Dezember bis einschließlich 2. Januar 2011 geschlossen. Ab

3. Januar ist das Büro dann wieder Montag bis Donnerstag, von 8:30 bis 17:00 Uhr, am Freitag von 8:30 bis 15:00 Uhr sowie am Samstag von 10:00 bis 13:00 Uhr geöffnet. □

## Änderung

### der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Erlangen (Baumschutzverordnung); Zweite Öffentliche Auslegung gemäß Art. 46 Abs.2 des Bayer. Naturschutzgesetzes

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Änderung der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen einzuleiten. Vorgesehen ist im Wesentlichen, den Stammumfang für geschützte Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von 60 cm auf 80 cm heraufzusetzen. Ferner ist beabsichtigt, den Geltungsbereich der Baumschutzkarte (die Bestandteil der Verordnung ist) den Erfordernissen der Bauleitplanung der Stadt Erlangen anzupassen.

Im Rahmen der 1. öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat sich gezeigt, dass beim vorgesehenen Geltungsbereich der Karte einige Bereiche hinzuzunehmen bzw. herauszunehmen und einige Änderungen des Verordnungstextes veranlasst sind. Der Stadtrat hat diese in seiner Sitzung am 25.11.2010 gebilligt und die Verwaltung hierbei beauftragt, das Verfahren zu wiederholen.

Gemäß Art. 46 des Bayer. Naturschutzgesetzes liegen der 2. Entwurf der Änderungsverordnung einschließlich der dazugehörigen Schutzgebietskarte (Maß-

stab 1 : 10.000) in der Zeit vom 31.12.2010 bis zum 31.01.2011 im Amt für Umweltschutz und Energiefragen, Schuhstr. 40, Erlangen, untere Naturschutzbehörde, Zimmer Nr. 422, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme für jedermann auf. Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Erlangen vorgebracht werden, wenn sie die gegenüber der ersten Auslegung durchgeführten Änderungen betreffen.

Stadt Erlangen  
Untere Naturschutzbehörde

## Satzung

### über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer in der Stadt Erlangen (Hebesatzsatzung)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400) sowie der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2009 (BGBl. I S. 3950) folgende Satzung:

#### § 1

Der Steuersatz (Hebesatz) für die Gewerbesteuer wird wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2011 und Folgejahre 425 %

#### § 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 25.02.2010 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 08.12.2010  
STADT ERLANGEN  
Dr. Siegfried Balleis  
Oberbürgermeister

## Erläss

### einer Allgemeinverfügung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 BOKraft

Im Amtsblatt Nr. 20 vom 4.10.2007 wurde eine bis zum 31.12.2010 befristete Allgemeinverfügung über die Zulassung von Eigenwerbung sowie von Dach-, Heckträger- und Radkappenwerbung an Taxen und Mietwagen bekannt gemacht. Entsprechend der o. g. Rechtsnorm beabsichtigt Amt 32 die Allgemeinverfügung für Werbung an Dach-, Heckträger- und Radkappen für weitere 3 Jahre (31.12.2013) zu verlängern. Die Verlängerung soll in der folgenden Fassung im letzten Amtsblatt der Stadt Erlangen des Jahres 2010 veröffentlicht werden.

### Allgemeinverfügung der Stadt Erlangen über die Zulassung von Eigenwerbung sowie von Dach-, Heckträger- und Radkappenwerbung an Taxen und Mietwagen

Gemäß § 43 Abs. 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl. S. 1573) in der zur Zeit gültigen Fassung wird den Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Stadtgebiet Erlangen haben und im Besitz einer Genehmigung für den Verkehr mit Taxen und/oder Mietwagen sind, folgende Ausnahme von den Vorschriften des § 26 Abs. 3 und 4 BOKraft genehmigt:

1. Werbung ist neben den Flächen nach § 26 Abs. 2 BOKraft auch mittels eines Trägers auf dem Dach oder Heck sowie auf den Radkappen des Fahrzeugs zulässig. Auf dem Dach bzw. dem Heck ist sie nur alternativ - nicht gemeinsam - gestattet.

2. Die Werbeträger dürfen nur angebracht werden, wenn für hierfür ein positives Teilgutachten im Sinne von § 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder eine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile gemäß § 22 StVZO vorliegt.

3. Der Dachwerbeträger als besonderer Aufbau ist an einer Vorrichtung wie zum Beispiel den üblichen Dachträgersystemen zu befestigen, die für den jeweiligen Fahrzeugtyp geeignet sind. Er darf eine maximale Länge von 150 cm, eine maximale Höhe von 50 cm und eine maximale Breite von 15 cm nicht überschreiten. Der Heckwerbeträger darf eine maximale Länge von 55 cm, eine maximale Höhe von 30 cm und eine maximale Breite von 100 cm nicht überschreiten.

4. Die Werbeträger und die Werbeflächen auf Dach- bzw. Heckträger sowie die Radkappenwerbung dürfen weder direkt noch indirekt beleuchtet und auch nicht retroreflektierend sein (§ 49 a Abs. 1 StVZO). Sie dürfen nicht mit Lauflichtbändern, Rollbändern oder vergleichbaren Einrichtungen ausgestattet sein. Eine aufdringliche Farbgebung, wie zum Beispiel Tagesleuchtfarben (Neonfarben), ist unzulässig.

5. Die Erkennbarkeit der Taxen muss insbesondere durch die Verwendung des Farbtons Hell-elfenbein und durch das Taxischild (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BOKraft) weiterhin gewährleistet sein. Bei Verwendung eines Dachwerbeträgers ist vor und hinter dem Werbeträger jeweils ein Taxischild anzubringen.

6. Eine Ablichtung des Teilgutachtens bzw. der Betriebserlaubnis des verwendeten Werbeträgers ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

7. Unberührt bleiben die allgemeinen und besonderen Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere die Werbeverbote außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 33 StVO sowie die Ausrüstungsvorschriften der StVO.

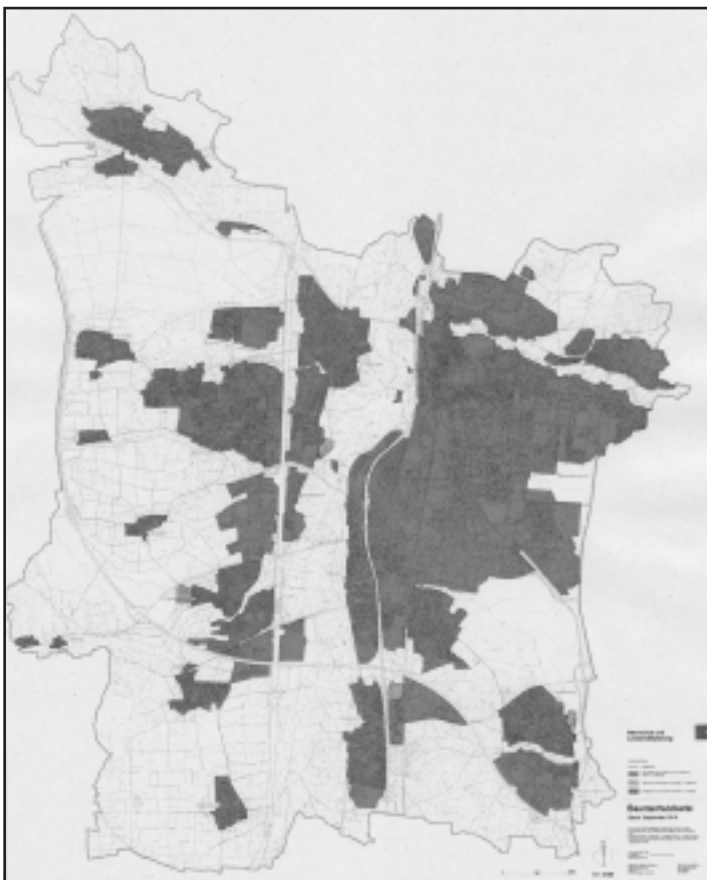
8. Die Ausnahmegenehmigung ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet und steht unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs.

#### Gründe:

Die Stadt Erlangen ist gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 und 2 BOKraft i. V. m. § 26 Abs. 1 und 2 BOKraft zum Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig. Die Stadt Erlangen kommt unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens zum Ergebnis, dass die Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung erteilt werden kann. Insbesondere bestehen auf Grund der dargestellten Auflagen keine Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Be-



kanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\* In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

\* Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

\* Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Erlangen, 2.11.2010

Stadt Erlangen  
Ordnungs- und Straßenverkehrsamt  
Herbert Lerche  
Amtsleiter

#### **Herausgeber:**

Stadt Erlangen  
– Bürgermeister- und Presseamt –  
Postfach 3160, 91051 Erlangen,  
Telefon 86 26 96, Telefax 86 29 95  
Redaktion: Peter Gertenbach,  
Sebastian Müller (Koordination)  
sebastian.mueller@stadt.erlangen.de

#### **Erscheinungsweise: 14-tägig**

Kostenlose Verteilung bei zahlreichen Sparkassen-Geschäftsstellen und städtischen Einrichtungen

**Auflage:** 2.800 Stück

#### **Abonnementpreis:**

Jährlich 15,00 Euro  
(einschl. Zustellgebühren)

#### **Verantwortlich für den Druck:**

Druckhaus Haspel Erlangen, Inh. M. Haspel  
Willi-Grasser-Straße 13a, 91056 Erlangen,  
Telefon 9200770, Telefax 9200760

#### **Anzeigenverwaltung:**

Anzeigen-Expedition H. Friedlhuber,  
Alfons-Stauder-Straße 12a, 90453 Nürnberg,  
Telefon 0911/6 32 42 38,  
Telefax 0911/6 32 59 04



Gedruckt auf 100%  
Recycling-Alt Papier

#### **Redaktionsschluss für Ausgabe 1/2011:**

Donnerstag, 29. Dezember 2010, 11:00 Uhr

## Zweckverband Abfallwirtschaft

### Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen Höchststadt

#### Betriebsordnung

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchststadt für die Anlieferung von Abfällen zur Verwertung und zur Beseitigung an seinen Entsorgungsanlagen vom 09.12.2010

#### 1 Allgemeine Grundlagen

1.1 Der Zweckverband hat die Aufgabe, angelieferte Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung aus dem gesamten Zweckverbandsgebiet ordnungsgemäß zu entsorgen. Verbandsgebiet ist das Gebiet der Stadt Erlangen und das Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchststadt. Der Zweckverband unterstützt seine Mitglieder durch den Betrieb von Wertstoffhöfen, Sonderabfallannahmestellen, Beseitigungs- und Umladeanlagen.

1.2 Derzeit betreibt der Zweckverband die Umladestation in Erlangen, die Deponie Herzogenaurach und die Deponie Medbach, jeweils mit Wertstoffhof und Sonderabfallannahmestelle nach Maßgabe dieser Betriebsordnung.

1.3 Bei Benutzung und Betrieb der Anlagen sind alle rechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus dem Abfallrecht, den Satzungen der Verbandsmitglieder, den Planfeststellungen mit Auflagen der beteiligten Behörden, aus den Vorschriften für die Betriebssicherheit sowie aus sonstigen Vorschriften ergeben.

Besonderes Augenmerk ist auf

- Hygiene
- Lärmschutz
- Luftreinhaltung
- Gewässerschutz
- Natur- und Landschaftsschutz sowie
- öffentliche Sicherheit und Ordnung zu richten.

#### 2 Benutzer

2.1 Die Anlagen stehen den Städten, Märkten und Gemeinden, ihren Einwohnern sowie vergleichbaren natürlichen und juristischen Personen (bei Grundbesitz oder gewerblicher Niederlassung) aus dem Gebiet des Zweckverbandes zur Verfügung.

2.2 Die Abfallerzeuger können sich hierbei auch Anlieferer bedienen, welche ihren (Wohn-) Sitz außerhalb des Verbandsgebietes haben.

2.3 Zur Aus- oder Entlastung der einzelnen Anlagen ist der Zweckverband berechtigt die erforderlichen Regelungen

zu treffen, insbesondere die Zuweisung

- von Fahrzeuggrößen zu bestimmten Anlagen,
- einzelner Anlieferer zu bestimmten Anlagen,
- zugelassener Abfälle und deren Mengen zu bestimmten Anlagen.

#### 3 Öffnungszeiten

3.1 Die Öffnungszeiten der einzelnen Anlagen werden in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder und in Anhang 1 dieser Betriebsordnung bekannt gegeben und hängen im Eingangsbereich der Anlagen zur Einsichtnahme aus.

3.2 Die Anlieferungen haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Abladevorgänge innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden können.

3.3 Der Zweckverband kann abweichende Anlieferungs- und Annahmeweiten für bestimmte Abfälle, die gesondert zu handhaben sind, festlegen.

#### 4 Zugelassene Abfälle zur Verwertung

4.1 Abfälle zur Verwertung können in haushaltsüblichen Mengen bis zu einer Gesamtmenge von 5 m<sup>3</sup> je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen des Zweckverbandes angeliefert werden. Die zugelassenen Abfälle zur Verwertung sind dem Anhang 3 dieser Betriebsordnung zu entnehmen. Änderungen und Ergänzungen bestimmt der Zweckverband.

4.2 Es ist nicht zulässig, Abfälle zur Verwertung untereinander oder mit Abfällen zur Beseitigung zu vermischen.

#### 5 Zugelassene Abfälle zur Beseitigung

5.1 Auf den Beseitigungsanlagen dürfen grundsätzlich nur die gemäß behördlicher Genehmigung zulässigen Abfälle zur Beseitigung nach dem gültigen Abfallartenverzeichnis angeliefert werden. Entsprechende Auflagen in Entsorgungsnachweisen sind einzuhalten. Nicht zugelassen sind die im Anhang 6 (Abfallausschlussliste) dieser Betriebsordnung aufgeführten Abfallarten.

5.2 Zur Ablagerung auf der Deponie zugelassen sind die von der Regierung von Mittelfranken festgelegten Abfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieklassen entsprechend des Anhang 3 der Deponieverordnung einhalten.

5.3 Zur thermischen Behandlung werden nur feste und brennbare Stoffe entgegen genommen.

5.4 Die Größe des zu beseitigenden Abfalls (Einzelstücke) muss in ihren Außenmaßen unter zwei Meter liegen.

5.5 Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung können bis zu einer Menge von 5 m<sup>3</sup> je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen des Zweckverbandes angeliefert werden.

5.6 Die Sonderabfallannahmestellen dienen Kleinanlieferern zur Abgabe von Problemabfällen. Annahmebedingungen und Mengengrenzungen einzelner Sonderabfallarten sind dem Anhang 4 dieser Betriebsordnung zu entnehmen.

5.7 Für gefährliche Abfälle zur Beseitigung gelten zudem die Anforderungen, Annahmebedingungen und Einschränkungen aus den Anhängen 2 und 5 dieser Betriebsordnung.

5.8 Für Abfälle, die in einem zeitlich eingerichteten und befristeten Notfallzwischenlager angenommen werden, gilt Anhang 7 dieser Betriebsordnung.

#### 6 Eingangskontrolle

6.1 Jede Anlieferung ist von der Eingangskontrolle hinsichtlich der Zulässigkeit zu prüfen. Mindestens ist eine Sichtkontrolle zur Feststellung der Abfallmenge sowie der Abfallart einschließlich des Abfallschlüssels, aufgrund des Aussehens, der Konsistenz, der Farbe und des Geruchs des Abfalls, vorzunehmen.

Gewerbliche Anlieferer benötigen generell einen Begleitschein aus der

- der Abfallschlüssel
- die Bezeichnung des Abfalls
- die Herkunft des Abfalls
- der Abfallerzeuger
- der Abfallbeförderer

ersichtlich sind, bestätigt durch Unterschriften.

Gewerbliche Anlieferer benötigen generell einen Begleitschein und zusätzlich ab der Menge von 5 t nicht gefährlicher Abfälle zur Beseitigung pro Abfallart und Jahr einen durch den Zweckverband genehmigten, vereinfachten Entsorgungsnachweis.

Bei gefährlichen Abfällen zur Beseitigung liegt die Mengengrenzung, ohne vorherige Bestätigung eines entsprechenden Entsorgungsnachweises, bei insgesamt 2 t jährlich. Anforderungen bei gefährlichen Abfällen zur Beseitigung sind dem Anhang 2 und 5 dieser Betriebsordnung zu entnehmen.

Der Zweckverband ist berechtigt zusätzliche Unterlagen, z.B. Gutachten und Analysen, einzufordern.

6.2 Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit der Annahme, entscheidet der Anlagenleiter in Abstimmung mit dem Sachgebiet Abfallwirtschaft die weitere Vorgehensweise. Das Risiko, dass Abfälle nicht angenommen werden, geht zu Lasten der Anlieferer.

### 7 Annahme der Abfälle

7.1 Mit dem Abladen erteilt der Anlieferer rechtswirksam stillschweigend den Verwertungs- bzw. Beseitigungsauftrag zu den Bedingungen dieser Betriebsordnung.

7.2 Die Annahme der Abfälle kann eingestellt werden, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Betriebsordnung erfolgen oder zu befürchten sind.

7.3 Eine Zurückweisung der Abfälle, auch nach dem Entladen, bleibt vorbehalten. In diesem Fall hat der Anlieferer die Ladung unverzüglich zurückzunehmen. Andernfalls ist der Zweckverband berechtigt, diese Ladung selbst oder durch beauftragte Dritte aus der Anlage zu entfernen. Die durch Zurückweisung und Zurücknahme bedingten Kosten sowie Reparaturkosten, Betriebsausfallkosten und gegebenenfalls Schadenersatz, werden dem Anlieferer in Rechnung gestellt.

### 8 Abladen der Abfälle

8.1 Anlieferer dürfen ihre Abfälle nur an den zugewiesenen Abladestellen auf den Anlagen abladen.

8.2 Das Abladen der Abfälle hat durch den Anlieferer in die vorgesehenen bzw. vorgegebenen Behälter zu erfolgen. Der Abladevorgang ist zügig, ohne Unterbrechungen und mit geeigneten Vorrichtungen innerhalb der Öffnungszeiten abzuwickeln.

8.3 Bei Bedarf ist die Abladestelle unverzüglich freizugeben.

### 9 Verhalten auf dem Anlagengelände

9.1 Der Aufenthalt und das Betreten der Anlagen sind nur zum Zweck der Abfallanlieferung gestattet.

9.2 Auf dem Anlagengelände dürfen Kraftfahrzeuge nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie die Verbotstafeln sind zu beachten. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden.

9.3 Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und andere Bereiche außerhalb der Zufahrt/Abfahrt und der zugewiesenen Abladestelle dürfen nicht betreten oder befahren werden.

9.4 Kinder unter 14 Jahren dürfen die Anlagen nur in Begleitung und unter Aufsicht Erziehungsberechtigter und Jugendliche ab 14 Jahren nur in Begleitung Erwachsener unter Haftungsausschluss des Zweckverbandes betreten.

9.5 Den Anweisungen des Anlagenpersonals sowie der sonstigen Beauftragten des Zweckverbandes ist Folge zu leisten.

### 10 Betriebliche Sicherheit

Zur Wahrung der betrieblichen Sicherheit gelten, neben den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften insbesondere folgende Vorschriften und Regeln:

- Betriebshandbücher
- Betriebsanweisungen
- Unfallverhütungsvorschriften
- Alarmpläne zur Anleitung bei Unfällen und Bränden
- Warn- und Verbotsschilder

### 11 Eigentumsübertragung

11.1 Soweit nichts anderes bestimmt, gehen mit der Annahme die Abfälle in das Eigentum des Zweckverbandes über.

11.2 Ohne Genehmigung des Anlagenverwalters dürfen auf den Anlagen keine Gegenstände mitgenommen werden.

11.3 Unzulässige Abfälle sind im Anhang 6 der Betriebsordnung genannt. Abfälle, die entgegen den Vorschriften dieser Betriebsordnung angeliefert werden, gehen nicht in das Eigentum des Zweckverbandes über.

11.4 Der Zweckverband ist nicht verpflichtet in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

### 12 Haftungsausschluss

12.1 Zweckverband und beauftragte Dritte haften nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlagen sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung.

12.2 Zweckverband und beauftragte Dritte übernehmen bei einer etwaigen missbräuchlichen oder weiteren Nutzung der Abfälle keine Haftung.

12.3 Für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Abfallerzeuger, Anlieferer und Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

12.4 Zweckverband und beauftragte Dritte haften nicht für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

12.5 Zweckverband und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

12.6 Zweckverband und beauftragte Dritte übernehmen keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden.

12.7 Zweckverband und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Abladevorgang entstehen.

12.8 Bei einem Verschulden des Anlagenpersonals wird die Haftung des Zweckverbandes und eines beauftragten Dritten auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

### 13 Abrechnung und Entgelt

13.1 Für die Benutzung der Anlagen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben, dessen Höhe nach Beschluss durch die Verbandsversammlung in den Amtsblättern der Stadt Erlangen und des Landkreises Erlangen-Höchstadt bekannt gegeben wird. Die jeweils gültigen Entgeltsätze sind dem Aushang im Eingangsbereich der Anlagen und dem Anhang 8 dieser Betriebsordnung zu entnehmen.

13.2 Zahlungspflichtig ist grundsätzlich der Anlieferer. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Erklärung des Abfallerzeugers oder Auftraggebers und der Zustimmung der Geschäftsstelle des Zweckverbandes.

13.3 Anlieferungen werden grundsätzlich nach Gewicht abgerechnet, soweit die Entgeltsätze nicht nach Volumen oder Stückzahl bemessen sind. Das Gewicht wird an der geeichten Waage des Zweckverbandes ermittelt. Der Anlieferer erhält darüber einen Beleg. Soweit keine Barzahlung erfolgt, stellt der Zweckverband eine Rechnung.

13.4 Nach Volumen und Stückzahl bemessene Entgelte sind in der Regel bar zu entrichten.

13.5 Mit der Anlieferung erklären sich Abfallerzeuger, Anlieferer und Auftraggeber mit dem jeweils festgesetzten Entgelt einverstanden.

### 14 Zuwiderhandlungen

14.1 Wer gegen die Bestimmungen dieser Betriebsordnung verstößt oder Weisungen des Betriebspersonals oder der sonstigen Beauftragten des Zweckverbandes missachtet, wird in Ausübung des Hausrechts von der Anlage verwiesen. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ihm für die Zukunft ein Betreten der Anlage verboten werden.

14.2 Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Betriebsordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Zweckverband beseitigt werden. Wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes dringend

geboten und der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist, kann auf eine vorherige Androhung mit Fristsetzung verzichtet werden.

14.3 Die Anzeige und Verfolgung von Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen das Abfallrecht bleiben unberührt.

### 15 Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung in den Amtsblättern der Stadt Erlangen und des Landkreises Erlangen-Höchstadt folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebsordnung vom 10.12.2004 außer Kraft.

Erlangen, den 09.12.2010

Dr. Siegfried Balleis  
Verbandsvorsitzender

**Anhang 1** Stand 10/2010

#### Öffnungszeiten

#### Müllumladestation Erlangen

Montag - Freitag  
7:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr  
Samstag 8:00 - 14:00 Uhr

#### Deponie Herzogenaurach

Montag - Freitag  
8:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr  
Samstag 8:00 - 14:00 Uhr

#### Deponie Medbach

Montag - Freitag  
8:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr  
Samstag 8:00 - 14:00 Uhr

**Anhang 2** Stand 10/2010

### BETRIEBSANWEISUNG für die Anlieferung und Ablagerung von Asbestabfällen an den Entsorgungsanlagen des ZVA ER-ERH

Hausmülldeponie Herzogenaurach  
Zum Flughafen, 91074 Herzogenaurach

Hausmülldeponie Medbach  
Ortsteil Medbach  
91315 Höchstadt/Aisch

Müllumladestation Erlangen  
Am Hafen 5 A, 91056 Erlangen

Sachkundige nach TRGS 519 Pkt. 2.7  
Herr Schnieber, Tel. (09131) 71 57 19  
Frau Singer, Tel. (09131) 71 57 29  
Herr Heilmann, Tel. (09131) 71 57 18  
Herr Geyer, Tel. (09193) 79 54  
Herr Schieborowski, Tel. (09132) 6 16 17

### 1. Allgemeine Grundlagen

1.1. Durch unsachgemäßen Umgang mit asbesthaltigen Abfällen können Asbestfasern freigesetzt werden. Eingeatmete Fasern können unheilbare Erkrankungen wie Asbestose und Lungenkrebs verursachen.

1.2. Bei der Anlieferung und Ablagerung von Asbestabfällen sind daher alle einschlägigen rechtlichen Vorschriften

ten, die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) gemäß § 14, die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519), die Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (LAGA 23, siehe Anlage 1 zu dieser Betriebsanweisung) sowie alle Anweisungen und Auflagen der zuständigen Aufsichtsbehörden zu beachten.

## 2. Annahmebeschränkungen

2.1. Kleinmengen unter 1 m<sup>3</sup> können an allen Entsorgungsanlagen des ZVA zu den üblichen Öffnungszeiten angeliefert werden.

2.2. Anlieferungen ab einer Menge von 1 m<sup>3</sup> sind nur auf der Deponie Herzogenaurach möglich. Da die Annahme und Ablagerung solcher Mengen besonderer Arbeitsvor- und -nachbereitungen bedarf, sind die beabsichtigten Anlieferungen rechtzeitig vorher bei der Geschäftsstelle anzumelden.

2.3. Anlieferanlage und eventuelle Änderungen der Annahmezeiten legt die Geschäftsstelle nach entsorgungstechnischen und organisatorischen Gesichtspunkten fest.

## 3. Zugelassene Asbestabfälle

Auf der Deponie Herzogenaurach sind ausschließlich nachstehende Asbestabfälle zugelassen, vorbehaltlich der behördlichen Bestätigung, Einschränkungen und Auflagen:

asbesthaltige Baustoffe; Abfallart (nach AVV) 170605\*

Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten; Abfallart (nach AVV) 170106\*

## 4. Anlieferung von Asbestabfällen

4.1. Asbestabfälle sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen anzuliefern. Insbesondere sollen folgende Verpackungen verwendet werden:

- gut verschließbare staubdichte Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (Big-Bags, Platten-Big-Bags)
- einschlägige PE-Kunststofffolien mit einer Mindestdicke von 0,4 mm; Stöße sind zu überlappen und mit Klebeband zu verkleben.

4.2. Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

## 5. Eingangskontrolle

5.1. Die Eingangskontrolle überprüft die Anlieferungen auf Zulässigkeit, den Begleitschein auf Vollständigkeit der notwendigen Angaben und erfasst Daten und Mengen.

5.2. Die Eingangskontrolle überprüft die ordnungsgemäße Verpackung der Asbestabfälle. Unverpackte Asbestabfälle sind vom Anlieferer in die bereit-

stehenden Verpackungen bzw. Behältnisse zu geben.

5.3. Die Eingangskontrolle kann stichprobenhafte Kontrollen der Inhalte von Big-Bags und anderer Verpackungen unter Beachtung der Bestimmungen der TRGS 519 vornehmen.

## 6. Abladen der Asbestabfälle

6.1. Asbestabfälle sind vorsichtig abzuladen. Sie dürfen nicht geworfen, geschüttet oder gekippt werden.

6.2. Asbestabfälle sind so abzuladen, dass eine Faserfreisetzung vermieden wird.

6.3. Für das Abladen von Kleinmengen sind Geräte wie z.B. Radlader mit entsprechenden Entladevorrichtungen vorhanden.

6.4. Das Abladen größerer Mengen ist vom Anlieferer mit einem geeigneten Fahrzeug mit Entladevorrichtung selbst vorzunehmen.

## 7. Einbau der Asbestabfälle auf der Deponie Herzogenaurach

7.1. Der Einbaubereich ist vom sonstigen Deponiebereich eindeutig abzugrenzen und für die Ablagerung von Asbestabfällen auszuweisen. Die Anlieferungen werden auf der Deponie in eine Einbauebene und deren Einbauraster zugewiesen und abgelagert. Die Ablagerungsdaten werden im ZVA-Begleitschein vermerkt, ins EDV-System eingetragen, als Protokoll ausgedruckt und dem Tagesberichtsbuch der Deponie beigelegt.

7.2. Auf das Deponiebasisabdichtungssystem dürfen keine asbesthaltigen Abfälle aufgebracht werden, die die Abdichtung mechanisch beschädigen könnten. Die Abfälle sind auf möglichst kleiner Fläche hohlraumarm einzubauen. Die Einbaustelle ist mit geeignetem Material so abzudecken, dass der asbesthaltige Abfall beim Überfahren und beim Verdichten die Abdeckung nicht durchdringen kann. Die verpackt angelieferten Asbestabfälle sind wöchentlich abzudecken.

7.3. Für die Einbaustelle ist ausreichendes Abdeckmaterial vorzuhalten.

## 8. Verhalten im Gefahrenfall

8.1. Entsteht bei der Anlieferung, beim Abladen oder beim Einbau der Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder unsachgemäße Behandlung, welche zu Faserfreisetzungen führen könnten, ist das Material zu besprühen und/ oder unverzüglich abzudecken.

8.2. Die mit der Arbeit befassten Personen

- haben sich gegen die Windrichtung zu entfernen,

- umgehend über den Anlagenverwalter den Anlagenleiter zu verständigen,
- Einweg-Schutzkleidung und Atemschutz (mindestens Halbmaske mit P 2 Filter) anzulegen und
- den Kontaminierungsbereich abzugrenzen und unverzüglich zu befeuchten bzw. abzudecken.

8.3. Die persönliche Schutzausrüstung ist nach Gebrauch ordnungsgemäß zu entsorgen.

## 9. Erste Hilfe

### 9.1. Deponie Herzogenaurach

Erste Hilfe Einrichtung: Verbandskasten und Trage im Sozialgebäude  
Ersthelfer: die Sachkundigen nach TRGS 520  
Rettungsdienst: **Tel. 112**

### 9.2. Deponie Medbach

Erste Hilfe Einrichtung: Verbandskasten und Trage im Sozialgebäude  
Ersthelfer: die Sachkundigen nach TRGS 520  
Rettungsdienst: **Tel. 112**

## 9.3. Umladestation Erlangen

Erste Hilfe Einrichtung: Verbandskasten und Trage im Sozialgebäude  
Ersthelfer: die Sachkundigen nach TRGS 520

Rettungsdienst: **Tel. 112**

## 10. Betriebsordnung und Betriebs-handbuch

Betriebsordnung und -handbuch nach Deponieverordnung in ihren jeweils neuesten Fassungen gelten vollinhaltlich weiter. Die Betriebsanweisung für die Anlieferung und Ablagerung von Asbestabfällen ergänzt lediglich die Bestimmungen zur Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle LAGA 23.

**Anhang 3** Stand 10/2010

### Zugelassene Abfälle zur Verwertung

Folgende Abfälle zur Verwertung werden in **haushaltsüblichen Mengen** angenommen: Die Abfälle zur Verwertung sind in die bereitgestellten Container über Handabladung zu befüllen.

|   | Umladestation<br>Erlangen | Wertstoffhof<br>Herzogenaurach | Wertstoffhof<br>Medbach |
|---|---------------------------|--------------------------------|-------------------------|
| Aluminium                                   | x                         | x                              | x                       |
| Bauschutt, Erdaushub                        | x                         | x                              | x                       |
| Buntmetalle<br>(Kupfer, Messing, Edelstahl) | x                         | x                              | x                       |
| CDs   | x                         | x                              | x                       |
| Dosen                                       | x                         | x                              | x                       |
| DSD-Material                                | -                         | x                              | x                       |
| Folien                                      | x                         | x                              | x                       |
| Elektronikgeräte                            | x                         | x                              | x                       |
| Flachglas                                   | x                         | x                              | x                       |
| Gartenabfälle                               | x                         | x                              | -                       |
| Haushaltsgroßgeräte                         | x                         | x                              | x                       |
| Haushaltskleingeräte                        | x                         | x                              | x                       |
| Hohlglas                                    | x                         | x                              | x                       |
| Holz A I-III, Innenhölzer                   | x                         | x                              | x                       |
| Holz A IV, Außenhölzer                      | x                         | x                              | x                       |
| Kabel                                       | x                         | x                              | x                       |
| Kork  | x                         | x                              | x                       |
| Kühlgeräte                                  | x                         | x                              | x                       |
| Kunststoff-Hohlkörper                       | -                         | x                              | x                       |
| Kunststoffrohre                             | x                         | x                              | x                       |
| Metalle                                     | x                         | x                              | x                       |
| Papier/Pappe                                | x                         | x                              | x                       |
| Reifen                                      | x                         | x                              | x                       |
| Schuhe                                      | x                         | x                              | x                       |
| Speisefette                                 | x                         | x                              | x                       |
| Styropor                                    | x                         | x                              | x                       |
| Textilien                                   | x                         | x                              | x                       |
| Wachs                                       | x                         | x                              | x                       |

x = wird angenommen    - = wird nicht angenommen

**Anhang 4** Stand 10/2010**Sonderabfallannahmestellen**

Sonderabfälle können nur in **haushaltsüblichen Mengen** abgegeben werden.

Die verschiedenen Sonderabfälle dürfen auf keinen Fall miteinander vermischt sein und sollen nach Möglichkeit in der Originalverpackung aufbewahrt und angeliefert werden, um Gefahrenpotentiale eindeutig feststellen zu können.

**Folgende Sonderabfälle können angeliefert werden:**

- Altöl
- Autobatterien
- Chemikalien, Fixierer, Entwickler (bis max. 20 l)
- Farben
- FCKW-haltige Spraydosen
- Haushaltsbatterien
- Lacke
- Leergebinde mit schädlichen Restinhalten
- Leuchtstoffröhren
- Lösungsmittel, -gemische
- Pflanzen- und Holzschutzmittel
- PU-Schaumdosen
- Quecksilberhaltige Stoffe

Die aufgeführten Abfälle sind nicht abschließend. Weitere hier nicht aufgeführte Abfälle sind im Einzelfall anzufragen.

**Ausgeschlossen von der Annahme sind:**

- radioaktive Stoffe
- infektiöses Material
- explosive Abfälle
- Gasflaschen

**Anhang 5** Stand 10/2010**Gefährliche Abfälle**

Seit dem 1. April 2010 ist nach der deutschen Nachweisverordnung das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV) das zwingend vorgeschriebene Verfahren zur Abfallnachweisführung für gefährliche Abfälle.

Die Daten der Entsorgungsnachweise und Begleitscheine werden mit qualifizierter elektronischer Signatur erstellt und übermittelt.

Zur Teilnahme am eANV sind verpflichtet:

- **gewerbliche Abfallerzeuger** gemäß § 2 NachweisV grundsätzlich verpflichtet, wenn mehr als insgesamt 2 t gefährlicher Abfälle/Jahr anfallen
- **Transporteur/Einsammler** gefährlicher Abfälle
- **Entsorger/Verwerter**

soweit sie gemäß § 43 und § 44 Krw-/AbfG zur Führung von Entsorgungsnachweisen verpflichtet sind. Zusätzlich wird bei der Anlieferung auf den Anlagen der ZVA-Begleitschein in Schriftform benötigt.

**Gefährliche Abfälle zur Beseitigung**

Für gefährliche Abfälle zur Beseitigung werden nach der Nachweisverordnung folgende Unterlagen für gewerbliche Anlieferungen benötigt:

1. Entsorgungsnachweis, gegebenenfalls mit Deklarationsanalyse (nach § 3 NachwV vom 20. Okt. 2006)
  - mit e-Signatur des Abfallerzeugers (Verantwortliche Erklärung)
  - mit e-Signatur und interner Nummer der ZVA-Geschäftsstelle (Annahmeerklärung)
  - mit e-Signatur des Bayer. Landesamtes für Umweltschutz (Behördenbestätigung) nicht beim privilegierten Verfahren nach § 7 der NachweisV
2. E-Begleitschein für gefährliche Abfälle zur Beseitigung, vollständig ausgefüllt, mit e-Signatur des Erzeugers und des Beförderers
3. Begleitschein des ZVA, vollständig ausgefüllt, mit Unterschrift des Erzeugers und des Beförderers

**Anhang 6** Stand 10/2010**Abfallausschlussliste**

Von der Annahme sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- Eis und Schnee
- pathologische Abfälle
- ekelerregende und übelriechende Stoffe
- menschliche und tierische Auswurfstoffe
- Tierkörper und -teile
- flüssige oder leicht vergasende Stoffe aller Art
- gepresste Abfälle
- radioaktive Stoffe
- explosives Material
- infektiöse Stoffe, Körperteile und Organe
- ätzende, brandfördernde oder entzündliche Abfälle nach der Gefahrstoffverordnung
- brennende und glühende Abfälle
- Gras und Stäube in größeren Mengen
- nicht identifizierte oder neue chemische Abfälle
- toxische Abfälle
- Sonderabfälle, die von der GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH nicht angenommen werden

Zusätzlich sind Abfälle nach § 7 der DepV nicht zugelassen (Anhang 6a)

**Anhang 6a** Stand 10/2010**§ 7 - Nicht zugelassene Abfälle**

Von der Annahme sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

(1) Folgende Abfälle dürfen nicht auf einer Deponie der Klasse 0, I, II oder III abgelagert werden:

1. flüssige Abfälle,
2. Abfälle, die nach der Gefahrstoffverordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als explosionsgefährlich, ätzend, brandfördernd, hoch entzündlich oder leicht entzündlich eingestuft werden,
3. infektiöse Abfälle (Abfallschlüssel 18 01 03 und 18 02 02 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung), Körperteile und Organe (Abfallschlüssel 18 01 02 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung),
4. nicht identifizierte oder neue chemische Abfälle aus Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungstätigkeiten, deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt nicht bekannt sind,
5. ganze oder zerteilte Altreifen,
6. Abfälle, die zu erheblichen Geruchsbelästigungen für die auf der Deponie Beschäftigten und für die Nachbarschaft führen, und
7. in Anhang V Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (Abf. L 158 vom 30.04.2004, S. 7, L 229 vom 29.06.2004, S. 5) aufgeführte Abfälle, sofern die unteren Zuordnungswerte nach der Verordnung (EG) Nr. 1195/2006 des Rates vom 18. Juli 2006 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe (Abf. L 217 vom 08.08.2006, S. 1) überschritten werden, sowie andere Abfälle, bei denen auf Grund der Herkunft oder Beschaffenheit durch die Ablagerung wegen ihres Gehaltes an langlebigen oder bioakkumulierbaren toxischen Stoffen eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu besorgen ist.

(2) Folgende Abfälle dürfen nicht in einer Deponie der Klasse IV abgelagert werden:

1. die in Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 6 genannten Abfälle,
2. biologisch abbaubare Abfälle sowie Abfälle mit einem Brennwert (Ho) von mehr als 6.000 Kilojoule pro Kilogramm,
3. Abfälle, die unter Ablagerungsbedingungen durch Reaktionen untereinander oder mit dem Gestein zu

- a) Volumenvergrößerungen,
- b) einer Bildung selbstentzündlicher, toxischer oder explosiver Stoffe oder Gase oder zu
- c) anderen gefährlichen Reaktionen führen, soweit die Betriebssicherheit und die Integrität der Barrieren dadurch in Frage gestellt werden,
4. Abfälle, die unter Ablagerungsbedingungen
  - a) explosionsgefährlich, hoch entzündlich oder leicht entzündlich sind,
  - b) stechenden Geruch freisetzen oder
  - c) keine ausreichende Stabilität gegenüber den geomechanischen Bedingungen aufweisen.

**Anhang 7** Stand 10/2010**Zwischenlagerung von Abfällen**

auf der Deponie Herzogenaurach

Mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 06.05.2008, AZ. 55-1-8744.2 ERH wurde dem Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt im Notfall die Zwischenlagerung von gemischten Siedlungsabfällen und Sperrmüll nach Anzeige bei den Aufsichtsbehörden genehmigt.

**1. Zugelassene Abfälle**

In begründeten, von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes angeordneten Ausnahmefällen (Beseitigungsnotfall) können brennbare Abfälle (gemischte Siedlungsabfälle und Sperrmüll) aus dem Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt angeliefert und zwischengelagert werden.

Zugelassene Abfälle nach der Deponieverordnung für Deponien der Klasse II bleiben uneingeschränkt und unberührt deponiefähig.

Die Zwischenlagermenge ist auf 1.500 Tonnen (2.000 m<sup>3</sup>) begrenzt. Diese Menge darf nicht überschritten werden.

**2. Anzeige- und Abnahmepflicht**

Der Beginn einer Zwischenlagerung von behandelbaren Abfällen ist den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden unverzüglich nach Kenntnis der Notwendigkeit anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt über die Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft. Eine Abnahmemöglichkeit durch die Aufsichtsbehörden ist nach Möglichkeit vorzusehen. Bei einem Überschreiten der Zwischenlagermenge von 1.100 Tonnen ist die Geschäftsstelle vom Deponiepersonal unmittelbar zu informieren.

**3. Anforderungen an die Abfälle**

Die Abfälle dürfen nicht zur Selbstentzündung neigen.

Wassergefährdende Stoffe (z.B. Kraftstoffe, Öle und Schmierstoffe) dürfen nicht zwischengelagert werden.

#### 4. Transport

Der Transport der Abfälle hat ausschließlich in geschlossenen Containern oder mittels LKW mit abgedeckter Ladefläche zu erfolgen.

#### 5. Lagerfläche / Einbau

Vor der Zwischenlagerung von Abfällen ist die Fläche so zu befestigen, dass sie mit Baugeräten befahren werden kann und dass die Abfälle ohne Vermischung mit der Trennschicht aus Bauschutt bzw. Recyclingmaterial mit dem Radlader wieder aufgenommen werden können. Die Zwischenschicht muss hierfür eine Stärke von ca. 15 bis 20 cm betragen.

Die Zwischenlagerung von Abfällen darf nur innerhalb des abgedichteten Deponiebereiches auf der hergestellten Fläche BA II.2 erfolgen.

Auf der Lagerfläche anfallendes Oberflächenwasser muss ohne Einstau in den Deponiekörper einsickern können. Die Abfälle sind in Lagen von 0,5 m einzubauen und nach dem Einbau umgehend zu verdichten.

Durch geeignete Maßnahmen, z.B. Papierfangzäune, ist das Verwehen von Abfällen in das umgehende Gelände zu unterbinden. Verwehte Abfälle sind umgehend einzusammeln. Bei auftretenden Geruchsproblemen oder übermäßigem Vogelflug sind die Abfälle zu überdecken.

Im Brandfall ist nach Möglichkeit innerhalb der Schüttfläche als Brandabschottung ein Graben um den Brandherd zu ziehen und mit nicht brennbarem Einbaumaterial zu füllen. Das hierfür erforderliche nicht brennbare Material ist in ausreichender Menge vorzuhalten.

#### 6. Überwachung

Die zwischengelagerte Abfallmenge, ggf. nach Abfallarten untergliedert, sowie die täglich angelieferten und abgefahrenen Mengen sind zu erfassen und zusätzlich zu der Aufnahme im Wiege- und Entsorgungsprogramm im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Zwischenlager ist mindestens arbeitstäglich zu kontrollieren. Schäden, festgestellte Geruchsbelästigungen und Verwehungen von Abfällen sind zu dokumentieren und ggf. zu beheben.

Zur Brandfrüherkennung ist das Zwischenlager während lang andauernder Wetterperioden mit hohen Außentemperaturen und intensiver Sonneneinstrahlung auch an arbeitsfreien Ta-

gen mindestens 1-mal täglich zu kontrollieren.

#### 7. Brandschutz

Ansprechpartner für den Brandschutz, im Falle einer Zwischenlagerung von Abfällen, ist der Anlagenleiter des

Zweckverbandes Abfallwirtschaft.

Anlagenleiter: Werner Heilmann  
Tel. 09131/715718

Zweckverband Abfallwirtschaft, Geschäftsstelle, Karl-Zucker-Str. 2, 91052 Erlangen

### Entsorgungsentgelte für Einzelanlieferungen loser Abfälle

#### • Abfälle zur Beseitigung:

|                                   |                  |   |
|-----------------------------------|------------------|---|
| Kofferraummenge *)                | € 5,-/Lieferung  |   |
| Kombi *)                          | € 10,-/Lieferung | gilt für Anlieferungen bis max. 1 m <sup>3</sup>    |
| Anlieferung ab 1 m <sup>3</sup>   | € 230,-/t        |   |
| Spermmüll mit Spermmüllkarte      | kostenlos        | Anlief. in 3 Werktagen bis max. 5 m <sup>3</sup>    |
| Asbest < 50 kg                    | € 5,-/Lieferung  |   |
| Asbest                            | € 120,-/t        |   |
| Abfälle zur Beseitigung           | € 230,-/t        |   |
| Direktanlieferung im MHKW Bamberg | € 215,-/t        | (gilt nur für Risikomaterialien, wie Tiermehl u.ä.) |

#### • Sonderabfälle:

|                                   |                  |  |
|-----------------------------------|------------------|--|
| Kofferraummenge *)                | € 5,-/Lieferung  |  |
| Kombi *)                          | € 10,-/Lieferung |  |
| Chemikalien, Entwickler, Fixierer | € 5,-/(bis 10l)  | je weitere angefangene 5l € 2,50 (max. 20l/ Lieferung/ Fraktion) |
| Altöl                             | € 5,-/(bis 10l)  | je weitere angefangene 5l € 2,50                                 |
| Leuchtstoffröhren                 | kostenlos        |  |
| Autobatterien                     | kostenlos        |  |



Im Entgelt für Kleinanlieferungen (Kofferraum oder Kombi) dürfen enthalten sein: Restmüll, Sonderabfall (allgemein), Altöl / Chemikalien / Entwickler / Fixierer (max. je 10 Liter). Für jede weiteren angefangenen 5 l Altöl oder Entwickler / Fixierer werden € 2,50 verrechnet.

#### • Abfälle zur Verwertung / Wertstoffe:

|   |                       |  |
|---|-----------------------|--|
| Wertstoffe bis 1 m <sup>3</sup>                     | kostenlos/ Lieferung  | gilt jedoch nicht pro Sorte                      |
| Wertstoffe ab 1 m <sup>3</sup> bis 5 m <sup>3</sup> | € 20,-/m <sup>3</sup> |  |
| Papier, Pappe                                       | € 45,-/t              |  |
| Folien  | € 80,-/t              |  |
| Hohlkörper  | € 300,-/t             |  |
| Grünabfälle   | € 117,60/t            |  |
| Flachglas   | € 65,-/t              |  |
| Holz  | € 60,-/t              |  |
| Styropor  | € 120,-/t             |  |
| Metalle, Kabel, Schrott                             | kostenlos             |  |
| Haushaltsgroßgeräte                                 | kostenlos             | (Waschmaschinen, Trockner u.ä.)                  |
| Kühlergeräte  | kostenlos             | (Kühlschrank, Gefrierschrank/-truhe, Klimagerät) |
| Unterhaltungselektronik, EDV                        | kostenlos             | (Fernseher, Monitore, PCs)                       |
| Haushaltskleingeräte                                | kostenlos             | (Staubsauger, Kaffeemaschinen, Elektrowerkzeuge) |
| Reifen ohne Felgen (max. 5 Stück)                   | € 2,50/Stück          | bis max. 0,80 m Durchmesser                      |
| Reifen ohne Felgen (max. 5 Stück)                   | € 12,-/Stück          | von 0,80 m bis max 1,30 m Durchmesser            |

#### • Bauschutt, Erdaushub:

|                                     |                  |                           |
|-------------------------------------|------------------|---------------------------|
| Kofferraummenge                     | € 2,50/Lieferung |                           |
| Kombi, Anhänger, Kleintransporter   | € 5,-/Lieferung  |                           |
| Anlieferungen ab 1 t sind zu wiegen | € 15,-/t         | Großmengen nur bei Bedarf |

**Wiegegebühr ohne Abfallanlieferung:** € 5,50/Wiegung

|          |               |
|----------|---------------|
| Big-Bags | € 10,-/ Stück |
|----------|---------------|

### VHS während Weihnachtsferien geschlossen

Die Volkshochschule (VHS) der Stadt Erlangen ist von Montag, 20. Dezember 2010, bis einschließlich Freitag, 7. Januar 2011, geschlossen.

### Erlanger Tausch- und Verschenkbörse

Die vom Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen unterstützte Tausch- und Verschenkbörse im Internet ([www.erlangen.de/verschenk](http://www.erlangen.de/verschenk)) bietet in zahlreichen Rubriken viele interessante Anzeigen, auch in den Städten Nürnberg, Fürth und Schwabach. Möbel, Haushaltsgeräte, Computer, Garten oder Baumaterial sind nur einige Beispiele. Rund um die Uhr können dort Anzeigen - mit Foto - geschaltet werden. Der Eintrag, der rund vier Wochen

im Netz bleibt, kann aber auch selbst wieder gelöscht werden. Und auch die Umwelt freut sich über den „Marktplatz“ im Internet: Abfall lässt sich vermeiden und durch den verantwortungsbewussten Umgang mit Ressourcen durch Wieder- und Weiterverwendung werden beispielsweise Wasser oder Energie gespart, also aktiver Klimaschutz.

### Schulverwaltungsamt

Frau Stojanovic  
Telefon 09131/86 26 07  
Fax 09131/86 23 66

#### Weiterführende Schulen in Erlangen

Für Rückfragen stehen Ihnen die nachfolgend genannten Schulleitungen oder das Schulverwaltungsamt unter der Tel.-Nr. 86 28 97 zur Verfügung.

#### Informationsblatt für das Schuljahr 2011/2012

#### Informationsveranstaltungen

Folgende Schulen führen Veranstaltungen durch, in denen die Erziehungsberechtigten über Übertrittsmöglichkeiten informiert und beraten werden:

#### Gymnasien

Staatl. Albert-Schweitzer-Gymnasium  
Dompfaffstraße 111, Tel.: 5332440  
24.02.2011, 19:00 Uhr  
Sporthalle

Staatl. Christian-Ernst-Gymnasium  
Langemarckplatz 2, Tel.: 533030  
02.02.2011, 19:00 Uhr  
Hörsaal Biochem. Institut  
Beratung zur Wahl des Pflicht-Instrumentes  
08.02.2011, 14:30-18:00  
Klassenzimmer

Staatl. Emmy-Noether-Gymnasium  
Noetherstraße 49 b, Tel.: 687760  
14.02.2011, 19:00 Uhr  
Aula

Staatl. Gymnasium Fridericianum  
Sebaldustraße 37, Tel.: 34106  
07.02.2011, 18:00 Uhr  
Aula

Städt. Marie-Therese-Gymnasium  
Schillerstraße 12, Tel.: 9700290  
(Einfahrt z. Schulhof über die Fichtestraße)  
03.02.2011, 18:30 Uhr  
Sporthalle

Staatl. Ohm-Gymnasium  
Am Röthelheim 6, Tel.: 687860  
08.02.2011, 18:00 Uhr  
Sporthalle

Staatl. Emil-von-Behring-Gymnasium  
Buckenhofer Straße 5, Spardorf,

### Kiosk „Neuer Markt“ in Erlanger Innenstadt ab 1. März 2011 provisionsfrei zu verpachten

Kiosk 19,51 m<sup>2</sup>; Außenbestuhlung vor und neben dem Objekt möglich; zentrale Lage im Süden der Erlanger Fußgängerzone in der Nähe von Bushaltestellen.

Miete VB 250,- E je m<sup>2</sup> + BK  
Verkauf von Bratwurst u. ä. Speisen gewünscht, keine asiatische Küche, kein Verkauf von Eis

**Kontakt: Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement, Frau Kiewewetter, Tel. 0 91 31/86-25 73  
E-Mail: [tanja.kiewewetter@stadt.erlangen.de](mailto:tanja.kiewewetter@stadt.erlangen.de)**

Tel.: 53690  
01.02.2011, 19:00 Uhr  
Aula

### Realschulen / Städt. Wirtschaftsschule

Staatl. Realschule am Europakanal  
Schallershofer Straße 18, Tel.: 41480  
02.03.2011, 19:00 Uhr  
Eurohalle

Staatl. Werner-von-Siemens-Realschule  
Elise-Spaeth-Straße 7, Tel.: 933090  
03.03.2011, 19:00 Uhr  
Sporthalle

Städt. Wirtschaftsschule im Röthel-  
heimpark  
Artilleriestraße 25, Tel.: 5 34 30  
23.02.2011, 19:00 Uhr  
Aula

### Mittelschulen Erlangen

Eichendorff-Mittelschule,  
Bierlachweg 11, Tel.: 40 33 35

Hermann-Hedenus-Mittelschule,  
Schallershofer Str. 20 Tel.: 48 28 34

Ernst-Penzoldt-Mittelschule,  
Buckenhofer Str. 5, 91080 Spardorf

Die Mittelschulen Erlangen informieren  
die Eltern über ihr Konzept am 5. Mai  
2011, 19:00 Uhr in der Aula der Ernst-  
Penzoldt-Schule (Buckenhofer Str. 5,  
91080 Spardorf)

### Berufliche Oberschule FOS BOS Erlangen

Beruf. Oberschule Staatl.  
Fachoberschule  
Drausnickstr. 1 c, Tel.: 5067090  
08.02.2011, 19:00 Uhr  
Redoutensaal

Beruf. Oberschule Staatl.  
Berufoberschule  
Drausnickstr. 1 c, Tel.: 5067090  
09.02.2011, 19:00 Uhr  
Schule, Kellergeschoss, Raum K 06/07

#### Anmeldetermine

Die Erziehungsberechtigten werden ge-  
beten, ihre Kinder in der nächstgele-  
genen Schule in Erlangen anzumelden,  
sofern es mehrere Schulen dieser Art  
gibt. Bei dem Besuch einer auswärti-  
gen Schule, deren Schulart auch in Er-  
langen vertreten ist, können die Schü-  
ler/innen nicht mit einer kostenfreien  
Beförderung rechnen. Weitere Angaben  
zur Kostenfreiheit des Schulweges sind  
auf der nachfolgenden Seite abgedruckt.

### Zur Anmeldung sind bei allen Schulen vorzulegen:

- Übertrittszeugnis (Original)
- Geburtsurkunde oder Familien-  
stammbuch (Original + Kopie)
- bei geschiedenen Eltern der  
Sorgerechtsbeschluss

Es wird um Verständnis gebeten, dass  
unter Umständen ein Schüleraus-  
gleich innerhalb gleichartiger Gymna-  
sien und der Realschulen erfolgt,  
wenn die Aufnahmekapazität nach Ab-  
schluss der Nachmeldungen über-  
schritten ist.

### Gymnasien - alle -

Albert-Schweitzer-Gymnasium  
Hauptanmeldung: 10. Mai 2011, 15:00  
bis 18:00 Uhr

#### außer:

Emmy-Noether-Gymnasium  
28.02.-25.03.2011 verpflichtendes Bera-  
tungsgespräch  
Ganztagszweig  
09.05.2011, 15:00 bis 18:00 Uhr  
Normalzweig  
10.05.2011, 15:00 bis 18:00 Uhr

Marie-Therese-Gymnasium  
Christian-Ernst-Gymnasium  
(inklusive Musikberatung)  
10.05.2011, 08:00 bis 18:00 Uhr

### Realschulen

Werner-von Siemens Realschule  
09.05.-10.05.2011, 08:00-16:00 Uhr  
11.05.2011, 08:00-12:00 Uhr

Schüler der 5. Jahrgangsstufe Mittel-  
schule: vorläufige Anmeldung.

Endgültige Anmeldung 01.-03. August,  
8:00-12:00 Uhr

### Realschule am Europakanal

09.05.- 10.05.2011, 08:00-16:00 Uhr  
11.05.2011, 08:00-12:00 Uhr  
Schüler der 5. Jahrgangsstufe Mittel-  
schule: vorläufige Anmeldung.  
Endgültige Anmeldung 01.-03. August,  
8:00-12:00 Uhr

### Städt. Wirtschaftsschule im Röthelheimpark

04.04. - 08.04.2011, 08:00 - 12:00 Uhr  
04.04. + 07.04.2011, 14:00 - 17:00 Uhr  
(bei Voranmeldung zur 2-stufigen Wirt-  
schaftsschule ist zusätzlich das Zwi-  
schenzeugnis mitzubringen)

### Mittelschulen (für die 10 M)

vorläufige Anmeldung mit Zwischen-  
Zeugnis 14. bis 16. März 2011 Ernst-  
Penzoldt-Schule endgültige Anmeldung  
mit Quali-Zeugnis und ggf. pädagogi-  
schem Wortgutachten 22. und 25. Juli  
2011 Ernst-Penzoldt-Schule

Beruf. Oberschule Fachoberschule  
Beruf. Oberschule Berufoberschule  
21.02.- 04.03.2011, Montag, Dienstag,  
Mittwoch, Freitag 09:30-11:30 Uhr und  
13:30-15:30 Uhr und donnerstags  
9:30-11:30 und 13:30-17:30Uhr  
Geburtsurkunde im Original zur Einsicht.  
Original Zwischenzeugnis + Fotokopie  
Virtuelle Berufoberschule Bayern:  
Nähere Informationen sind im Internet  
unter [www.vibos.de](http://www.vibos.de) zu erhalten.

### Probeunterricht / Aufnahmeprüfung

#### Gymnasien

(Näheres ist einem Merkblatt bei der  
Anmeldung zu entnehmen)  
17.- 19. Mai 2011

Der Probeunterricht wird für alle Gym-  
nasien vom am Marie-Therese-Gymna-  
sium durchgeführt.

#### Realschulen

17.-19. Mai 2011  
Der Probeunterricht findet an der Wer-  
ner-von-Siemens-Realschule bzw. an  
der Realschule am Europakanal statt.

### Städt. Wirtschaftsschule im Röthelheimpark

2.-4. Mai 2011  
Der Probeunterricht findet an der Städt.  
Wirtschaftsschule im Röthelheimpark  
statt.

#### Mittelschulen

26./27. Juli 2011  
Die Aufnahmeprüfung für die Klasse  
10 M wird an der Ernst-Penzoldt-Schu-  
le durchgeführt.

### Beruf. Oberschule Fachoberschule und Berufoberschule

27. Juli 2011  
Feststellungsprüfung

#### Hinweis:

Für Schülerinnen und Schüler, die we-  
gen Erkrankung am festgesetzten Pro-  
beunterricht nicht teilnehmen können,  
muss ein amtsärztliches Attest unver-  
züglich der jeweiligen Herkunftsschule  
zugeleitet werden. Nachträglich ange-  
gebene Gründe oder nachträglich aus-  
gestellte Atteste können nicht aner-  
kannt werden. Nur bei Vorliegen des  
amtsärztlichen Attests kann der Probe-  
unterricht zu einem späteren Termin  
nachgeholt werden. Diese Nachholter-  
mine sind bei den jeweiligen Schulen  
abzufragen.

### Kostenfreiheit des Schulweges

Die Schülerbeförderung in Bayern wird  
durch das Gesetz über die Kostenfrei-  
heit des Schulweges (Schulwegkos-  
tenfreiheitsgesetz - SchKfzG) und in der  
Verordnung über die Schülerbeförde-  
rung (Schülerbeförderungsverordnung  
- SchBefV) der jeweils gültigen Fas-  
sung geregelt.

Das sind Schülerinnen und Schüler an  
- öffentlichen Volks- und Förderschulen  
- öffentlichen oder staatlich anerkan-  
nten Realschulen, Gymnasien, Berufs-  
fachschulen (ohne Berufsfachschu-  
len in Teilzeitform), Wirtschaftsschu-  
len bis einschließlich Jahrgangsstu-  
fe 10 sowie bei Vollzeitunterricht an  
Berufsschulen (Berufsgrundschuljahr  
bzw. Berufsvorbereitungsjahr)  
- öffentlichen und staatlich anerkan-  
nten privaten Gymnasien, Berufsschu-

len, Berufsaufbauschulen, Berufsfach-  
schulen (ohne Berufsfachschulen in  
Teilzeitform), Fachoberschulen und  
Berufoberschulen ohne Begrenzung  
auf bestimmte Jahrgangsstufen für  
Schülerinnen und Schüler, die wegen  
einer dauernden Behinderung auf ei-  
ne Beförderung angewiesen sind.

Die Beförderungspflicht besteht „zum  
Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der  
nächstgelegenen Schule“, dies ist  
- die Pflichtschule (= Sprengelschule) -  
keine Gastschüler -  
- die Schule, der die Schülerinnen und  
Schüler zugewiesen sind (durch Zu-  
weisung des Staatlichen

Schulamtes oder durch den Mittel-  
schulkoordinator)

- diejenige Schule der gewählten  
Schulart, Ausbildungs- und Fachrich-  
tung, die mit geringstem Beförde-  
rungsaufwand erreichbar ist.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Beförderungspflicht besteht,  
- wenn der kürzeste zumutbare Fuß-  
weg von der Wohnung bis zur Schu-  
le bei Schülerinnen und Schülern  
der Jahrgangsstufe 1 mit 4 mehr als  
zwei Kilometer bzw. ab der Jahr-  
gangsstufe 5 mehr als drei Kilometer  
beträgt (es wird der Weg gemessen,  
der zu Fuß zurückgelegt wird, nicht  
der Weg mit öffentlichen Verkehrs-  
mitteln oder dem Fahrrad etc.) oder  
- wenn eine dauernde Behinderung der  
Schülerin oder des Schülers nach-  
gewiesen wird (Schwerbehinderten-  
ausweis, in Ausnahmefällen amtsärzt-  
liches Gutachten)  
- wenn der Schulweg als besonders  
gefährlich oder besonders beschwer-  
lich anerkannt ist (z.B. wenn Gehstei-  
ge und andere verkehrssichernde  
Anlagen fehlen oder abgelegene und  
einsame Wege abseits von Wohnge-  
bieten liegen)

Die Schülerinnen und Schüler ab der  
Jahrgangsstufe 11 an öffentlichen und  
staatlich anerkannten privaten Gymna-  
sien und Berufsfachschulen (ohne Be-  
rufsfachschulen in Teilzeitform), Facho-  
berschulen und Berufoberschulen  
haben einen Anspruch auf Fahrkos-  
tenerstattung, soweit die Kosten der  
notwendigen Beförderung eine Famili-  
enbelastungsgrenze in Höhe von  
395,00 Euro (vorbehaltlich gesetzlicher  
Änderungen) pro Schuljahr überstei-  
gen. Die Familienbelastungsgrenze gilt  
nicht pro Schüler/in, sondern für alle  
Schüler/innen einer Familie. Der Antrag  
auf Fahrkostenerstattung ist bis spä-  
testens 31. Oktober für das vorange-  
gangene Schuljahr (gesetzliche Aus-

schlussfrist) beim Schulverwaltungsamt der Stadt Erlangen einzureichen.

Dasselbe gilt bei Berufsschülern in Teilzeitunterricht.

Die Kosten werden ohne Abzug der Eigenbeteiligung erstattet bzw. es wird eine kostenfreie Schülerbeförderung gewährt, wenn

- die Erziehungsberechtigten für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz beziehen
- oder
- die Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen und Schüler selbst Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben.
- Dies ist durch einen entsprechenden Nachweis vom August vor Schulbeginn zu belegen. Bei Antragstellung im laufenden Schuljahr wird ein Nachweis von dem Monat vor Antragstellung benötigt.

Erstattungsfähig sind nur die Originalfahrbelege.

## WICHTIG!

Die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit des Schulweges müssen auch hier erfüllt sein (mehr als drei Kilometer Entfernung zur Schule, Besuch der nächstgelegenen Schule)! Bei der Qualifikationsphase (11. und 12. Jahrgangsstufe) des Gymnasiums treten bei der Entscheidung, welches Gymnasium nächstgelegenes ist, die Kernfächer der bisherigen Ausbildungsrichtung als Leistungsfächer an die Stelle der Ausbildungsrichtung.

### Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges

Der Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges ist entweder im Sekretariat der Schule, im Schulverwaltungsamt oder im Internet, [www.erlangen.de](http://www.erlangen.de), unter Dienstleistungen / Schülerbeförderung, erhältlich.

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind ggf. die notwendigen Nachweise beizulegen (z.B. Kindergeldnachweis, Kopie des Schwerbehindertenausweises, etc.). Der ausgefüllte Antrag soll an der Schule abgegeben werden. Die Angaben werden von der Schule bestätigt und der Antrag wird an das Schulverwaltungsamt zur Entscheidung weitergeleitet.

Grundsätzlich wird die Beförderung durch den öffentlichen Personennahverkehr durchgeführt. Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Erlangen erhalten kostenfreie Schülermonatsmarken für das jeweils beginnende

bzw. laufende Schuljahr (ab Antragstellung max. 11 Einzelmonatsmarken).

Die Wertmarken werden, sofern die Anträge zeitgerecht (nach den Pflingstferien) gestellt werden, in den letzten Schulwochen vor den Sommerferien über die Erlanger Schulen an die Schülerinnen und Schüler ausgegeben. Werden Anträge nach diesem Ausgabetermin gestellt, sind diese direkt beim Schulverwaltungsamt einzureichen. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb von Erlangen besuchen. In diesen Fällen ist eine persönliche Abholung der Wertmarken im Schulverwaltungsamt zwingend erforderlich.

Die Stadt Erlangen erfüllt die Verpflichtung zur kostenfreien Schülerbeförderung grundsätzlich im Zusammenwirken mit Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs. Andere Verkehrsmittel (spezieller Schulbus, privates Kraftfahrzeug, Taxi oder Mietwagen) können nur anerkannt werden, soweit dies zwingend notwendig oder wirtschaftlicher ist. Kosten für eine PKW-Benutzung werden nur ersetzt, wenn die PKW-Benutzung vorher genehmigt wurde. Der Antrag hierfür ist bereits zu Schuljahresbeginn mit dem Erfassungsbogen bei der Stadt Erlangen - Schulverwaltungsamt einzureichen.

### Umzug / Schulwechsel

Bei Umzug oder Schulwechsel ist die von der Stadt Erlangen zur Verfügung gestellte kostenfreie Schülermonatskarte zurückzugeben. Es ist neu zu prüfen, ob weiterhin ein Anspruch auf Beförderung besteht. In diesem Falle ist ein neuer Antrag auf kostenfreie Beförderung zu stellen.

Wird die Schülermonatskarte nicht zurückgegeben, müssen leider die entsprechenden Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

Bei Verlust der Wertmarken wird kein Ersatz geleistet!

### Brandschutztipps zum Jahreswechsel

Jahr für Jahr ereignen sich folgenschwere Unfälle und Brände beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Durch Unfug oder unachtsamen Umgang mit Silvesterfeuerwerk hat schon für manchen das neue Jahr schlecht angefangen. Die Feuerwehr rät daher:

\* Vor allen Dingen gehören Feuerwerkskörper nicht in Kinderhand. Kinder und Jugendliche dürfen nur ungefährliche Artikel abbrennen und müssen dabei beaufsichtigt werden.

\* Die Gebrauchsanweisung der Feuerwerkskörper ist sorgfältig zu beachten. An Feuerwerkskörpern nicht herumbasteln.

\* Knallkörper und Feuerwerk nur im Freien abbrennen, niemals nach Personen werfen oder zielen.

\* Feuerwerkskörper nicht in oder auf Häuser, insbesondere nicht durch Fenster und andere Öffnungen in geschlossene Räume werfen.

\* Machen Sie alkoholisierte Personen auf die Gefahren aufmerksam oder hindern Sie sie daran, Feuerwerkskörper in gefährlicher Nähe zu brennbaren Stoffen bzw. zu Gebäuden zu zünden.

\* Richten Sie die „Abschussrampe“ (leere Flaschen) so aus, dass die Flugbahn der Silvesterraketen nicht in die Nähe von Gebäuden führt.

\* Angezündete Knallkörper sofort wegwerfen. „Mutproben“ wie zu langes Halten des angezündeten Knallkörpers unterlassen.

\* Besonders auf „Blindgänger“ achten. Glühende Reste ablöschen und sicher beseitigen. Nicht gezündete Feuerwerkskörper niemals nachzünden.

\* Brennbare Gegenstände von Balkon und Terrasse räumen. Türen und Fenster, besonders Dachfenster und -luken, sorgfältig verschließen.

\* Und schließlich sollen - wie auch in der übrigen Zeit - Streichhölzer und Feuerzeuge für Kinder unerreichbar aufbewahrt werden.

\* Nehmen Sie bei aller Freude an dem Silvesterfeuerwerk bitte auch Rücksicht auf Tiere; manche leiden sehr

unter der Angst, die ihnen ein mit lautem Knall explodierender Feuerwerkskörper einjagt!

Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Brand kommen, ist die Feuerwehr unter dem

### Notruf 112

erreichbar. Einsätze, auch wenn der Brand beim Eintreffen der Feuerwehr bereits gelöscht sein sollte, sind gebührenfrei.

Die Feuerwehr Erlangen wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern einen „feuerfreien“ Jahreswechsel.

### Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Erlangen, Amt für Gebäudemanagement, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen, Tel. 09131/86 23 27, Telefax 09131/86 29 91, E-mail [nicole.hengel@stadt.erlangen.de](mailto:nicole.hengel@stadt.erlangen.de) oder [elke.gruber@stadt.erlangen.de](mailto:elke.gruber@stadt.erlangen.de)

Hinweis: Der vollständige Bekanntmachungstext ist unter [www.erlangen.de](http://www.erlangen.de), unter „Stadtverwaltung/Ausschreibungen“ zu finden

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Ort der Leistung: Brandschutztechnische Sanierung des Markgrafentheaters Erlangen

Art der Leistung: Rohbauarbeiten

Gebühr Ausschreibungsunterlagen: 35,00 Euro

Ausführungsfrist: 03/2011 bis 07/2011

Eröffnungstermin: 25.01.2011, 10:00 Uhr

Ablauf der Zuschlagsfrist: 31.03.2011



Das Kunstpalais der kinder- und familienfreundlichen Stadt Erlangen sucht eine/n

**wissenschaftliche/n Volontär/in**

Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung an die  
**Stadt Erlangen – Personal- und Organisationsamt –**  
**Postfach 31 60, 91051 Erlangen**  
**E-Mail: [personalamt@stadt.erlangen.de](mailto:personalamt@stadt.erlangen.de)**

Die Bewerbungsfristen, weitere ausführliche Informationen und die fachlichen Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner zu den Stellen entnehmen Sie bitte unserem Internetauftritt unter:  
[www.erlangen.de/stellenausschreibungen](http://www.erlangen.de/stellenausschreibungen).

Es gilt der Tag des Eingangs der Bewerbung. Wir senden die Bewerbungsunterlagen üblicherweise nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien.

Ihr Kontakt: Personal- und Organisationsamt,  
 Tel.: 09131 86-2809

Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Stadt Erlangen verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und freut sich über Bewerbungen von Interessentinnen/Interessenten aller Nationen.

**Offen aus Tradition**

# Stadt Erlangen

Das Amt für Gebäudemanagement der kinder- und familienfreundlichen Stadt Erlangen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet bis 31.12.2012, eine/einen

## Diplom-Ingenieurin (FH)/Diplom-Ingenieur (FH) Fachrichtung Elektrotechnik oder Versorgungstechnik mit Schwerpunkt Elektrotechnik

Stellenwert: EG 11 TVöD, Arbeitszeit: 39 Std./Wo.

**Das Aufgabengebiet umfasst:**

- Projektierung von elektrotechnischen Anlagen einschl. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in allen Phasen der HOAI bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, insbesondere für das Konjunkturprogramm
- Projektsteuerung von elektrotechnischen Anlagen bei Vergabe an Planungsbüros in Zusammenarbeit mit Neubau und Bauunterhalt
- Unterhalt der elektrotechnischen Anlagen
- Erarbeiten von Wartungskonzepten und -verträgen und deren Umsetzung
- Bestandsaufnahmen von haustechnischen Anlagen und selbstständiges Umsetzen auf CAD
- Mitwirkung bei der Gestaltung und Umsetzung von Energiesparkonzepten in allen Bereichen einer kommunalen Verwaltung

**Wir erwarten:**

- ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Elektrotechnik oder Versorgungstechnik mit Schwerpunkt Elektrotechnik an einer Fachhochschule mit dem Abschluss Diplom-Ingenieur/in (FH)
- Teamfähigkeit, insbesondere Zusammenarbeit mit den anderen Fachsparten (Bau- und Haustechnik)
- EDV-Kenntnisse (MS-Office, AVA, Kenntnisse im Berechnungsprogramm Solarcomputer sowie der CAD-Software pit-cup sind wünschenswert)
- Kenntnisse im Bauvertragsrecht (VOB, HOAI)
- Verhandlungs- und Organisationsgeschick
- die Bereitschaft, Außendienst unter Nutzung des eigenen KFZ zu leisten

Für Fragen steht Ihnen gerne Herr Rottmann, (Tel. 09131/86-2313) zur Verfügung.  
Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis **7. Januar 2011**

an die Stadt Erlangen - Personal- und Organisationsamt,  
Postfach 31 60, 91051 Erlangen  
E-Mail: [personalamt@stadt.erlangen.de](mailto:personalamt@stadt.erlangen.de)

**Es gilt der Tag des Eingangs der Bewerbung. Wir senden die Bewerbungsunterlagen üblicherweise nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien.**

Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Stadt Erlangen verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und freut sich über Bewerbungen von Interessentinnen/Interessenten unabhängig von ihrer Nationalität und Herkunft.

**Offen aus Tradition**

# Stadt Erlangen

Das Stadtjugendamt, Abteilung Integrierte Beratungsstelle, der kinder- und familienfreundlichen Stadt Erlangen sucht zum 15.04.2011 unbefristet eine/einen

## Diplom-Psychologin / Diplom-Psychologen für die Jugend- und Familienberatung

Stellenwert: EG 13 TVöD, Arbeitszeit: 35 Std./Wo.

**Das Aufgabengebiet umfasst:**

- Beratung, Betreuung und Therapie von Kindern, Jugendlichen, Paaren und Familien
- Mitarbeit in Präventionsprojekten
- Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in den Familien (Elternabende, Kurse, etc.)
- Kooperation mit allen Bereichen des Jugendamtes und Jugendhilfeeinrichtungen der Stadt Erlangen

**Wir erwarten:**

- ein abgeschlossenes Studium der Psychologie (Diplom oder Master)
- gute diagnostische Fähigkeiten und fundierte Kenntnisse in der Entwicklungspsychologie
- die Bereitschaft, sich in Aufgabengebiete bezüglich Elternbildung und Gruppenangeboten für Kinder und Jugendliche (speziell Jungenangebote) einzuarbeiten
- Bereitschaft, Arbeitszeiten flexibel dem Beratungsbedarf anzupassen und zur multidisziplinären Zusammenarbeit und Supervision im Team
- ein hohes Maß an Engagement und Motivation sowie Belastbarkeit
- eine aufgeschlossene Persönlichkeit mit besonderen kommunikativen Fähigkeiten
- sichere Anwendung der EDV- Standardprogramme

**Wir bieten:**

- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem qualifizierten multiprofessionellen Team mit gutem Arbeitsklima
- regelmäßige Supervision und arbeitsplatzbezogene Fortbildungen

Für Fragen steht Ihnen gerne Frau Hösch, (Tel. 09131/86-2295) zur Verfügung.  
Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis **10. Januar 2011**

an die Stadt Erlangen - Personal- und Organisationsamt,  
Postfach 31 60, 91051 Erlangen  
E-Mail: [personalamt@stadt.erlangen.de](mailto:personalamt@stadt.erlangen.de)

**Es gilt der Tag des Eingangs der Bewerbung. Wir senden die Bewerbungsunterlagen üblicherweise nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien.**

Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Stadt Erlangen verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und freut sich über Bewerbungen von Interessentinnen/Interessenten unabhängig von ihrer Nationalität und Herkunft.

**Offen aus Tradition**

# Stadt Erlangen

Die Stadtkämmerei der kinder- und familienfreundlichen Stadt Erlangen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

## Sachgebietsleiterin/Sachgebietsleiter für das Sachgebiet Forderungsmanagement

Stellenwert: BesGr. A 11 BBesO

**Das Aufgabengebiet umfasst:**

- die Leitung und Steuerung des Sachgebietes „Forderungsmanagement“
- die unmittelbare Personal- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes im Innen- und Außendienst sowie deren fachliche Beratung und Anleitung
- die Beobachtung der Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung hinsichtlich des Vollstreckungswesens und deren praktische Umsetzung
- die Sachbearbeitung schwieriger Fälle sowie der Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs-, Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsverfahren
- die Entwicklung von aussagekräftigen Kennzahlen im Vollstreckungswesen, die regelmäßige Erstellung von Statistiken sowie die Berichterstattung an den Kassenvorstand über erteilte und erledigte Vollstreckungsaufträge
- die fachliche Beratung der Dienststellen in Fragen des Bescheids- und Anordnungs wesens
- die Mitwirkung bei der Erstellung und Pflege von Dienstverordnungen

**Wir erwarten von der Bewerberin/dem Bewerber:**

- Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (Dipl.-Verwaltungswirt/in)
- Kenntnisse im Kassenwesen und im Vollstreckungsrecht (VwZVG, ZPO, ZVG, InsO) sind wünschenswert
- mehrjährige Verwaltungserfahrung ist von Vorteil
- Fähigkeit und Motivation zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben
- Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick und die Befähigung zur Konfliktbewältigung
- hohe Sozialkompetenz, insbesondere Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- großes Verantwortungsbewusstsein
- eine über das übliche Maß hinaus gehende Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Flexibilität
- verbindliches, sicheres und freundliches Auftreten
- hohe Fortbildungsbereitschaft, insbesondere auf dem Gebiet des Mahn- und Vollstreckungswesens
- Kenntnisse des Fachverfahrens „avisio“ bzw. die Bereitschaft, sich in dieses gründlich einzuarbeiten

Für Ihre Fragen steht Ihnen gerne der Leiter der Stadtkämmerei, Herr Knitt (Tel. 09131/86-2215) oder Herr Meyer (Tel. 09131/86-2293) zur Verfügung.  
Bitte senden Sie Ihre vollständige Bewerbung bis **14.01.2011**

an die Stadt Erlangen - Personal- und Organisationsamt,  
Postfach 31 60, 91051 Erlangen,  
(E-Mail: [personalamt@stadt.erlangen.de](mailto:personalamt@stadt.erlangen.de))

**Es gilt der Tag des Eingangs der Bewerbung. Wir senden die Bewerbungsunterlagen üblicherweise nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien.**

Schwer behinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Stadt Erlangen verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und freut sich über Bewerbungen von Interessentinnen/Interessenten unabhängig von ihrer Nationalität und Herkunft.

**Offen aus Tradition**

# kommunal:bit

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/n

## Mitarbeiter/in für den IT-Support Service Desk

in Vollzeit, befristet für zwei Jahre (EGr 8 TVöD).

**Das Aufgabengebiet umfasst:**

- Annahme, Klassifizierung und Bearbeitung eingehender IT-Störungen aus dem Hard- und Softwarebereich (Standardsoftware)
- Analyse und Dokumentation in einem Ticketsystem
- Überwachung und Weiterleitung von ungelösten Störungsmeldungen
- 1st und 2nd Level Support zu Betriebssystemen, Standard- und Officeanwendungen
- Installation und Konfiguration von Hard- und Software
- Weiterentwicklung und Unterstützung des Teams bei unseren Standardclients mit Hilfe einer Softwareverteilung

**Ihr Profil:**

- abgeschlossene Ausbildung im IT-Umfeld (z. B. Fachinformatiker/in Systemintegration)
- mehrjährige Berufserfahrung im Service Desk oder der Benutzerbetreuung
- sehr gute Kenntnisse der gängigen MS Betriebssysteme und MS Office-Anwendungen; gute Kenntnisse im Einsatz von Clientrechnern im Netzwerk
- Erfahrung im telefonischen Support und Praxiskenntnisse im Umgang mit einem Ticketsystem
- idealerweise Erfahrung in der Betreuung einer Softwareverteilung und Software-Kenntnisse im kommunalen Umfeld
- Stressresistenz und Freude am Umgang mit IT-Benutzern, ausgeprägte Serviceorientierung mit einem freundlichen, sympathischen Auftreten, analytisches Denkvermögen

Teilzeitwünsche werden, soweit organisatorisch möglich, berücksichtigt.

Bewerbungen werden bis **14. Januar 2011** an die Stadt Fürth, Personalamt/Arbn/S, 90744 Fürth oder an [kathrin.erst@fuerth.de](mailto:kathrin.erst@fuerth.de) erbeten. Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt. Sie können daher auch in Kopie eingereicht werden.

Für Rückfragen steht Georg Raum-Deinzer von KommunalBIT unter der Rufnummer (0911) 21777-0 zur Verfügung.

**www.kommunalbit.de**

Die drei kreisfreien Städte Erlangen, Fürth und Schwabach haben ihre IT-Organisationen in ein gemeinsames Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts mit Diensthermfähigkeit) eingebracht. Der „Kommunale Betrieb für Informationstechnik“ (KommunalBIT) mit Sitz in Fürth ist seither der zentrale Dienstleister für IT und Kommunikation. Die rund 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KommunalBITS stellen für die etwa 3.300 Anwenderinnen und Anwender in den Stadtverwaltungen sowie für 33 Schulen im Stadtgebiet von Erlangen ein qualitativ hochwertiges und bedarfsgerechtes Angebot an Hardware, Software und IT-Dienstleistungen zur Verfügung.

KommunalBIT fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und verfolgt eine Politik der Chancengleichheit. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

## Vollzug der Bayer. Bauordnung

Für das Bauvorhaben „Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fürther Straße 12 a, Flur Nr. 1/2 1/3, 1/4, 1/5, Gemarkung Bruck“ wurde ein Vorbescheid mit Befreiungen mit dem Aktenzeichen 2010-906-VO erteilt. Der Vorbescheid wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, Zimmer 229, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll im Original oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Veranstaltungen



**Programm-  
vorschau  
Januar  
2011**

### Sonderausstellung:

#### Kindheit und Jugend im Wandel

Ausstellung des Stadtmuseums Erlangen in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl für Pädagogik II (UNESCO-Lehrstuhl für kulturelle Bildung) der Universität Erlangen-Nürnberg

**19.09.2010 bis 27.02.2011**

#### Führungen durch die Ausstellung:

Sonntage 2. Januar, 9. Januar, 16. Januar, 23. Januar, 30. Januar jeweils um 11 Uhr.

#### Weitere Termine:

Donnerstag, 20. Januar um 19:30 Uhr  
**Altstadtempfang im Stadtmuseum**

### Erlangen

Thema: Spannungsfeld Denkmalschutz

Der Altstadtempfang im Stadtmuseum, dem ehemaligen Altstädter Rathaus, bietet Bürgern die Möglichkeit, mit Politikern und Fachleuten über Themen der historischen Innenstadt zu sprechen. Bei dem Neujahrsempfang wirken haupt- und ehrenamtliche Kräfte zusammen: das Stadtmuseum Erlangen, der Heimat- und Geschichtsverein Erlangen e.V., der Bund Deutscher Architekten, das AltstadtForum Erlangen, der Freundeskreis Erlanger Altstadt e.V., das Ortskuratorium der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und die Erlanger Nachrichten.

#### Kurzreferate:

Andrea Patla

Studierende am Institut für Geographie der Universität Erlangen-Nürnberg

Pia Tempel-Meinetsberger

1. Vorsitzende des Heimat- und Geschichtsvereins Erlangen

Prof. Hubert Kress

Architekt und Stadtplaner BDA

Christof Präg

Architekt und Stadtplaner BDA ao, Regierungsbaumeister

Moderation: Peter Millian, Erlanger Nachrichten

Donnerstag, 27. Januar um 18:30 Uhr

#### **Zwischen Obelisk und Himbeerpa- last**

Erlangen im 20. Jahrhundert

Auch Erlangen konnte sich einst mit einem Obelisken schmücken: dem Kaiser-Wilhelm-Denkmal, das am heutigen Lorlebergplatz stand. Der vierte Spaziergang durch die Sammlung zur jüngeren Stadtgeschichte führt vom Kaiserreich über die turbulenten Zwanziger Jahre und das „Dritte Reich“ bis in die Nachkriegszeit.

Das Stadtmuseum Erlangen ist am 1.1.2011 (Neujahr) geschlossen und am 6.1.2011 (Heilige 3 Könige) von 11-17 Uhr geöffnet.